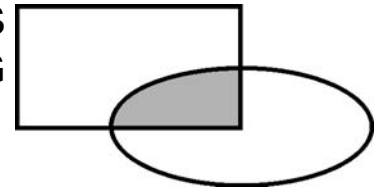


KLINISCHE SOZIALARBEIT

ZEITSCHRIFT FÜR PSYCHOSOZIALE PRAXIS
UND FORSCHUNG



8. Jg. ■ Heft 3 ■ Juli 2012

Inhalt

Themenschwerpunkt: Klinische Sozialarbeit als Menschenrechtspraxis

- 3 Editorial
- 4 *Petra Stockmann*
Menschenrechtsbewusstes Handeln
als Qualitätsstandard Klinischer Sozialarbeit
- 5 *Hendrik Cremer*
Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention wird
in Deutschland bis heute unterschätzt
- 7 *Nina Schroeder und Sibylle Gurzeler*
Der Studiengang »Master of Social Work –
Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession«
- 9 *Gülcan Akkaya*
Die Bedeutung der Menschenrechte für die Praxis
und in der Ausbildung der Sozialen Arbeit

- 2 Veranstaltungs-, Literatur- & Projekthinweise
- 2 Zu den Autoren dieser Ausgabe
- 2 Wissenschaftlicher Beirat und Impressum

Herausgeber

- Zentralstelle für Klinische Sozialarbeit
- Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit e.V.
- Deutsche Vereinigung für Sozialarbeit im Gesundheitswesen e.V.
- European Centre for Clinical Social Work e.V.



Zu den AutorInnen dieser Ausgabe

Gülcan Akkaya

Studium der Sozialen Arbeit und Masterstudiengang »Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession« beim Zentrum für Postgraduale Studien in Berlin. Projektleiterin und Dozentin am Institut für Soziokulturelle Entwicklung, Hochschule Luzern, Departement Soziale Arbeit. *Kontakt: guelcan.akkaya@hslu.ch*

Hendrik Cremer

Dr. jur., Wissenschaftlicher Referent beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin. Arbeitsschwerpunkte: Rechte in der Migration und Flüchtlingschutz, Rassismus, Übereinkommen über die Rechte des Kindes. *Kontakt: Hendrik.Cremer@gmx.de*

Sibylle Gurzeler

Studium der Sozialen Arbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und Master-

studiengang »Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession« beim Zentrum für postgraduale Studien in Berlin. Familienhelferin beim Diakoniewerk Simeon. *Kontakt: sгурzeler@berlin-aks.de*

Nina Schroeder

Studium der Sozialen Arbeit an der Katholischen Fachhochschule Mainz und Masterstudiengang »Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession« beim Zentrum für Postgraduale Studien in Berlin. Sozialarbeiterin in einer Beratungsstelle für Frauen und Lehrbeauftragte in Studiengängen der Sozialen Arbeit. *Kontakt: nina.schroeder1@gmx.net*

Petra Stockmann

Ph.D. (Hong Kong Baptist University), Diplom-Politologin, M.A. Klinische Sozialarbeit, Berlin. *Kontakt: petra.stockmann@freenet.de*

Soziale Arbeit als Menschenrechtspraxis – Studium in Europa

Berlin: Sozialarbeit als Menschenrechtsprofession

In Kooperation mit den drei Berliner Fachhochschulen für Sozialarbeit (ASFH, EFHB, KHSB) und dem Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität wird unter dem Dach des Zentrums für postgraduale Studien Sozialer Arbeit (ZPSA) der Studiengang »Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession« angeboten. Anwendungsbezogenes Masterprogramm für Lehre und Praxis, berufsbegleitend. *Kontakt & Information: http://www.zpsa.de; info@zpsa.de*

Göteborg: Soziale Arbeit und Menschenrechte

Master in Sozialer Arbeit und Menschenrechten an der University of Gothenburg, Faculty of Social Sciences in Schweden, Göteborg. Forschungs- und

Praxisorientiertes Masterprogramm mit einer Dauer von zwei Jahren. *Kontakt & Information: http://www.socwork.gu.se/english/international/internationalmsc*

Luzern: CAS Menschenrechtsbildung / CAS Human Rights Education

Certificate of Advanced Studies CAS – Menschenrechtsbildung ist ein anwendungsorientiertes berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz – Luzern, Dauer: ein Jahr, berufsbegleitend. Nächste Durchführung: Januar 2013, Anmeldeschluss: 30.09.2012. *Kontakt & Information: www.wbza.luzern.phz.ch/zusatzausbildungen/cas-menschenrechtsbildung-cas-human-rightseducation; anita.berisha@phz.ch*

Ausgewählte Literatur zum Themenschwerpunkt

Cremer, H. (2011). *Abschiebungshaft und Menschenrechte. Zur Dauer der Haft und zur Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online verfügbar: www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Policy_Paper_17_Abschiebungshaft_und_Menschenrechte_01.pdf [24.05.2012].

Cremer, H. (2012). *Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte*. 2. Aufl. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online verfügbar: www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/die_un_kinderrechtskonvention_2_auflage.pdf [24.05.2012].

Cremer, H. (2012). Kinderrechte und Vorrang des Kindeswohls. Die UN-Kinderrechtskonvention bietet ein weites Anwendungsfeld. *Anwaltsblatt*, 62(4), 327-329.

Hüfner, K., Sieberns, A. & Weiß, N. (2012). *Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun? Menschenrechtsverfahren in der Praxis*. 3. aktual. u. erw. Aufl. Bonn: UNO-Verlag. Online verfügbar: www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Wissenschaft/mrv.pdf [25.05.2012]. [= »Handbuch Menschenrechte«]

United Nations – Committee on the Rights of the Child (CRC) (2005). *Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*. 1 September 2005, CRC/GC/2005/6. Genf: UN. (CRC General Comment. 6.). Available online: www.unhcr.org/refworld/docid/42dd174b4.html [24.05.2012]. United Nations – Committee on the Rights of the Child (CRC) (2009). *The right of the child to be heard*. 20 July 2009, CRC/C/GC/12. Genf: UN. (CRC General Comment. 12.). Available online: www.crin.org/docs/GDD_2006_CLAP.doc [24.05.2012].

ECCSW

Festakt zur Vergabe des ECCSW-Förderpreises

Das »European Centre For Clinical Social Work – ECCSW« verleiht 2012 erstmals den Förderpreis für herausragende wissenschaftliche Beiträge im Bereich Klinischer Sozialarbeit.

Zeit & Ort: 27.10.2012, 13.30 Uhr, ASH Berlin. Kontakt & Information: www.eccsw.eu; info@eccsw.eu

ECCSW-Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung des European Centre For Clinical Social Work (ECCSW e.V.) findet 2012 im Anschluss an die 4. Tagung »Soziale Diagnostik« statt.

Zeit & Ort: 27.10.2012, 15–17 Uhr, ASH Berlin. Kontakt & Information: www.eccsw.eu; info@eccsw.eu

07.11.2012: Tagung »Wirksame psychosoziale Interventionen«

2. Jahrestagung des Vereins »Klinische Sozialarbeit Schweiz« in Kooperation von ECCSW, Avenir Social und Schweizer Fachverband Sozialdienst in Spitälern (SFSS)

Aus dem Programm: Evidenzbasierung in der Sozialen Arbeit (M. Hošek); Wirken, Wirkung, Wirklichkeit – Ist durch psychosoziale Intervention

eine Wirkung zu erzielen und wie erkennen wir sie? (H. Schmid); Wege zu einer evidenzbasierten Praxis in der Suchttherapie (B. Kläusler); Perspektiven der Wirkungsorientierung in der Sozialen Arbeit (R. Rufin)

Kontakt & Information: www.klinische-sozialarbeit.ch; klaus.fetscher@swissep.ch (Klaus Fetscher)

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Peter Buttner

Hochschule München

Prof. Dr. emer. Wolf Crefeld

Evangel. Fachhochschule Bochum

Prof. Dr. Peter Dentler

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Brigitte Geißler-Piltz

Alice-Salomon-Hochschule Berlin

Prof. Dr. Cornelia Kling-Kirchner

HTWK Leipzig, Fachbereich Sozialwesen

Prof. Dr. Albert Mühlum

Fachhochschule Heidelberg

Prof. Dr. Helmut Pauls

Hochschule Coburg

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann

Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin

Prof. Dr. Dr. Günter Zurhorst

Hochschule Mittweida

Impressum

Herausgeber

Deutsche Vereinigung für Sozialarbeit im Gesundheitswesen e.V. (v.i.S.d.P.) in Kooperation mit der Zentralstelle für Klinische Sozialarbeit, Coburg, der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit e.V., Sektion Klinische Sozialarbeit, und dem European Centre for Clinical Social Work e.V.

Redaktionsteam

Gernot Hahn (Leitung)

Ingo Müller-Baron

Silke Birgitta Gahleitner

Gerhard Klug

Anzeigenabfrage

G. Hahn, Virchowstr. 27, 90766 Fürth
Tel. 0175/276 1993

Anschrift der Redaktion

Redaktion »Klinische Sozialarbeit«
c/o Dr. Gernot Hahn
Klinikum am Europakanal Erlangen
Am Europakanal 71, D-91056 Erlangen
Tel. +49 (0)9131 / 753 2646
Fax +49 (0)9131 / 753 2964
Email: info@gernot-hahn.de

Schlussredaktion & Gestaltung

Ilona Oestreich

Druck

Ottweiler Druckerei und Verlag GmbH, Ottweiler

Erscheinungsweise

viermal jährlich als Einlegezeitschrift in:
DVSG – FORUM sozialarbeit + gesundheit

ISSN

1861-2466

Auflagenhöhe

2350

Copyright

Nachdruck und Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Die Redaktion behält sich das Recht vor, veröffentlichte Beiträge ins Internet zu stellen und zu verbreiten. Der Inhalt der Beiträge entspricht nicht unbedingt der Meinung der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Datenträger kann keine Gewähr übernommen werden, es erfolgt kein Rückversand. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Artikel redaktionell zu bearbeiten.

Der Mann auf der Treppe – Meister Galip – ist bekannt dafür, dass er über merkwürdige Dinge nachdenkt: »Wenn ich doch jeden Tag Waffeln essen könnte« dachte er, als er 5 war. »Wenn ich doch in die Schule gehen könnte« dachte er, als er 10 war. »Wenn ich doch die Messerschmiede meines Vaters vor dem Ruf zum Abendgebet verlassen könnte« dachte er, als er 11 war. »Wenn ich doch gelbe Schuhe hätte, wenn mich doch die Mädchen ansehen würden« dachte er, als er 15 war. »Warum hat mein Vater seine Werkstatt geschlossen? Und die Fabrik ist nicht wie Vaters Werkstatt« dachte er, als er 16 war. ... »Werde ich mehr Lohn bekommen?« dachte er, als er 20 war. ... »Wenn ich arbeitslos werde« dachte er, als er 22 war. (Hikmet, 1980, S. 11f.)

Soziale Arbeit zielt auf die Verbesserung der Lebensbedingungen, Teilhabemöglichkeiten und Selbstverwirklichung, die Überwindung strukturell-gesellschaftlicher und individueller Behinderungen und Ausschlussmechanismen, die Verwirklichung von Bildungschancen und Kinderrechten, bürgerlichen und politischen Rechten und eine gerechte Verteilung von Gütern sowie das Recht auf soziale und ökonomische Entwicklung (Rosemann, 2004). Die Bedeutung der Menschenrechte für die Soziale Arbeit ist in zentralen Grundlagentexten, wie dem UN-Manual »Human Rights and Social Work« (UN, IFSW & IASSW, 1992) oder der von mehr als 80 Berufsverbänden der International Federation of Social Workers (IFSW) verabschiedeten Definition Sozialer Arbeit (2000), verwurzelt. Die Orientierung an Menschenrechten entfaltet ihre Relevanz für die praktische Klinische Arbeit als »zusätzliche, individual- und gesellschaftsdiagnostische Kategorie zur Beschreibung der Problem- und Ressourcenlage von AdressatInnen Sozialer Arbeit« (Staub-Bernasconi, 2008, S. 11). Durch die gesellschaftsbezogene und damit politische Analyse der Verhältnisse, in denen individuelles Leid entsteht, ver- und behandelt wird, entwickelt Klinische Sozialarbeit ein eigenständiges Mandat, das neben der Verbesserung der Lebensbedingungen für Individuen und Gruppen und der gesellschaftlichen Verhältnisse auf die Verwirklichung von Menschen-

rechten, also auf einen verbindlichen Ethikkodex in der Gesellschaft zielt. In diesem Sinn wäre Klinische Sozialarbeit eine Menschenrechtsprofession, welche auf den Ebenen Diagnostik, Behandlung und Evaluation ein eigenes Instrumentarium zu entwickeln hat und damit auch ein politisches Mandat zu verwirklichen hätte.

Auf diesen Überlegungen aufbauend argumentiert Petra Stockmann in ihrem Beitrag, dass menschenrechtsbewusstes Handeln in der klinischen Alltagspraxis keine optionale ethische Perspektive ist, sondern zum Qualitätsstandard Klinischer Sozialarbeit gehören muss. Da sich die Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht des Staates mit Bezug auf Menschenrechte auch auf die Arbeitsbereiche Klinischer SozialarbeiterInnen erstreckt, kann ihr Handeln von Dritten an geltenden menschenrechtlichen Normen gemessen werden. Im Beitrag wird in aller Kürze in ausgewählte Aspekte des internationalen Menschenrechtsschutzsystems eingeführt und erläutert, welche Verbindlichkeit den in Menschenrechtskonventionen enthaltenen Rechten und Normen in Deutschland zukommt. Anschließend skizziert die Autorin, was ein weitergehendes Verständnis von Menschenrechten als Grundlage Klinischer Sozialarbeit bedeuten könnte.

Hendrik Cremer verdeutlicht, dass die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in Deutschland nicht ausreichend zur Kenntnis genommen wird. Die Gesetzgebung muss umfassend auf den Prüfstand gestellt werden, um sie mit den Vorgaben der KRK in Einklang zu bringen. Zudem weist Cremer darauf hin, dass es bis heute nur wenige Entscheidungen deutscher Gerichte gibt, die anerkennen, dass die KRK subjektive Rechte beinhaltet, die in der innerstaatlichen Rechtsordnung als geltendes Recht zu beachten sind. Als besondere Charakteristika der KRK hebt er den weitreichenden Maßstab des Vorrangs des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 KRK) wie auch das Recht des Kindes, angehört zu werden (Art. 12 KRK), hervor. Anschließend zeigt er am Beispiel von Art. 20 KRK die mangelnde Beachtung der KRK hinsichtlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf.

In Ihrem Beitrag beschreiben Nina Schroeder und Sibylle Gurzeler den vom Zentrum für Postgraduale Studien Sozialer Arbeit in Berlin seit 2002 angebotenen Kooperationsstudiengang »Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession«. Der Artikel begründet zunächst, warum Menschenrechte als normative Leitlinien für die Soziale Arbeit von grundlegender Bedeutung sind. Sie erläutern das Studienkonzept und dessen Zielrichtung, die Menschenrechtsthematik in Lehre, bei in- oder ausländischen Praxisprojekten und in der eigenen Organisation einfließen zu lassen und umzusetzen. Exemplarisch wird die Beteiligung von Studierenden des ZPSA e.V. an einem UNO-Beschwerdeinstrument vorgestellt. Abschließend wird erläutert, wie das im Studium erworbene professionelle Selbstverständnis die Arbeit in den verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit verändert und welche Chancen, aber auch Schwierigkeiten den AbsolventInnen auf dem Arbeitsmarkt begegnen.

Gülcan Akkaya gibt in ihrem Beitrag abschließend Hinweise zum Studienprogramm »Soziale Arbeit und Menschenrechte« an der Hochschule Luzern, die bisherigen Erfahrungen im interdisziplinären Studienangebot Menschenrechte und zum Bezug der Menschenrechtsthematik zur Sozialen Arbeit.

Für die Redaktion:
Gernot Hahn

Literatur

- Hikmet, N. (1980). *Menschenlandschaften. Erstes Buch*. Hamburg: Buntbuch-Verlag.
- International Federation of Social Workers (IFSW) (2000). *Definition of Social Work*. Online verfügbar: <http://ifsw.org/resources/definition-of-social-work> [15.05.2012].
- Rosemann, N. (2004). Die Menschenrechte als Gegenstand sozialer Arbeit. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit*, 35(3), 122-130.
- Staub-Bernasconi, S. (2008). Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? *Widersprüche*, 28(2), 9-32.
- United Nations (UN), International Federation of Social Workers (IFSW) & International Association of Schools of Social Work (IASSW) (1994). *Human rights and social work. A manual for schools of social work and the social work profession*. New York, Geneva: Centre for Human Rights. (Professional Training Series, No. 1.) Available online: http://www.ifsw.org/cm_data/Human_Rights_and_Social_Work.pdf [15.05.2012].

Menschenrechtsbewusstes Handeln als Qualitätsstandard Klinischer Sozialarbeit

Petra Stockmann

»Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit sind grundlegend für die Soziale Arbeit. ... Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit dienen als Motivation und Rechtfertigung für sozialarbeiterisches Handeln« (IFSW, 2000; Übersetzung P.S.), heißt es in der internationalen Definition Sozialer Arbeit, die 2001 von der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) beschlossen wurde.

Man kann verschiedene Argumente für die Wichtigkeit einer Bezugnahme auf Menschenrechte und für ein mögliches Verständnis Klinischer Sozialarbeit als Menschenrechtsarbeit anführen. Im Folgenden werde ich den Fokus meiner Argumentation darauf legen, dass m.E. menschenrechtsbewusstes Handeln in unserer sozialarbeiterischen Alltagspraxis keine optionale ethische Perspektive ist, sondern zum Qualitätsstandard Klinischer Sozialarbeit gehören muss. Da sich die Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht des Staates mit Bezug auf Menschenrechte auch auf unsere Arbeitsbereiche erstreckt, kann unser Handeln von Dritten an geltenden menschenrechtlichen Normen gemessen werden. Um diese Auffassung zu erläutern, sollen zunächst ein paar Worte zum Thema Menschenrechte und deren Verbindlichkeit in Deutschland gesagt werden, bevor ich skizziere, was es m.E. in einem weitergehenden Sinne bedeuten könnte, Menschenrechte als eine Grundlage Klinischer Sozialarbeit zu betrachten.

Zur Verbindlichkeit der Menschenrechtskonventionen

Seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 sind auf internationaler Ebene zahlreiche Menschenrechtsinstrumente entstanden. Allein die Website des Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (www.ohchr.org) nennt etwa einhundert: Konventionen und Pakte sowie ihre Fakultativprotokolle, denen Staaten durch Ratifikation beitreten und die eine hohe Verbindlichkeit haben, ferner Erklärungen, Richtlinien und Prinzipien. Hinzu kommen regionale Menschenrechtsinstrumente, für Europa jene im Rahmen des Europarates mit seinen 47 Mitgliedsstaaten.

Besondere Bedeutung und Verbindlichkeit haben Menschenrechtsübereinkom-

men, zu denen auf internationaler Ebene Individual- oder Kollektivbeschwerdemöglichkeiten existieren bzw. im Aufbau sind. Im Rahmen der Vereinten Nationen sind dies vor allem die folgenden, die ich hier mit den gängigen, wenn auch nicht immer glücklichen, Kurzbezeichnungen nenne: die Anti-Rassismus-Konvention, der Zivilpakt, der Sozialpakt, die Frauenrechtskonvention, die Anti-Folter-Konvention, die Kinderrechtskonvention, die Wanderarbeiterkonvention, die Behindertenrechtskonvention und die Konvention gegen Verschwindenlassen. Auf Europaratebene existieren Individual- bzw. Kollektivbeschwerdemöglichkeiten für die Europäische Menschenrechtskonvention und die (Revidierte) Europäische Sozialcharta. Dass für alle genannten Konventionen Individual- oder Kollektivbeschwerdemechanismen existieren oder im Aufbau sind, zeigt, dass im Rahmen des internationalen Menschenrechtsschutzsystems soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte ebenso wie bürgerliche und politische als einklagbar angesehen werden.

Deutschland hat bis auf die Wanderarbeiterkonvention alle genannten Konventionen ratifiziert. Internationale Individualbeschwerdeverfahren akzeptiert Deutschland zurzeit für den Zivilpakt, die Anti-Rassismus-Konvention, die Anti-Folter-Konvention, die Frauenrechtskonvention, die Behindertenrechtskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention. Auch wenn Deutschland internationale Beschwerdemechanismen für den Sozialpakt und die Europäische Sozialcharta ablehnt, ist die Rechtsauffassung, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte seien nur Programmsätze und prinzipiell nicht justizierbar, im Wandel begriffen. Auch deutsche Gerichte vertreten diesbezüglich inzwischen unterschiedliche Positionen (Schneider, 2004, S. 39f.).

Was den Umfang der Staatenverpflichtungen betrifft, gilt international der Grundsatz der Pflichtentrias der Staaten, nämlich der Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht, die sich auf alle Menschenrechte erstreckt. Achtungspflicht bedeutet dabei, dass der Staat selbst die Rechte nicht verletzt; Schutzpflicht besagt, dass der Staat die Einzelnen vor Verletzungen ihrer Rechte durch Dritte schützt; Gewährleistungspflicht meint, dass der Staat die Rechte durch Bereitstellung von Leistungen und Mitteln ermöglicht (z. B. Cremer, 2011, S. 10).

Der Grad der Verpflichtung variiert dabei abhängig von der Art der festgeschriebenen Rechte und Normen: Einige Verpflichtungen sind unmittelbar anwendbar, etwa das Diskriminierungsverbot, für andere Rechte gilt die Pflicht zur progressiven Verwirklichung (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2009).

Die Stellung internationaler Menschenrechtsübereinkommen im deutschen Rechtssystem wird durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gestärkt, die das Gebot der völkerrechtskonformen Auslegung innerstaatlichen Rechts festschreibt. Dieses Gebot gilt auch für Behörden, deren Ermessensspielräume somit durch Rechte und Normen aus in Deutschland geltenden Menschenrechtsübereinkommen begrenzt werden (Schneider, 2004, S. 41).

Menschenrechtsbewusstes Handeln in der Praxis Klinischer Sozialarbeit

Was heißt das Gesagte nun für Klinische SozialarbeiterInnen? Als MitarbeiterInnen in Behörden sind wir – als Teil der Exekutive des Staates – verpflichtet, im Einklang mit den in innerstaatliches Recht überführten Menschenrechtsübereinkommen zu handeln. In anderen Arbeitsbereichen sind wir potenzielle AdressatInnen der erwähnten Schutz- und Gewährleistungspflicht des Staates, d. h., unser Handeln kann an menschenrechtlichen Normen gemessen werden. Explizit hat sich Deutschland beispielsweise als Vertragsstaat der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), einer für die Klinische Sozialarbeit zentralen Konvention (vgl. Stockmann, 2011), dazu verpflichtet, »dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln« (Art. 4/1d CRPD) und »die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können« (Art. 4/1i CRPD).

Als Klinische SozialarbeiterInnen können wir natürlich auch mehr tun und proaktiv für Menschenrechte eintreten oder, wie es in der internationalen Definition Sozialer Arbeit heißt, Menschenrechte als grundlegend für unsere Arbeit be-

trachten. Dabei kann m.E. jedes sozialarbeiterische Handeln, welches Schutz und Realisierung von Menschenrechten befördert, durchaus als Menschenrechtsarbeit verstanden werden, egal ob die entsprechenden Interventionen auf die KlientInnen und ihre engsten Bezugspersonen bezogen sind und z.B. Kompetenzerweiterung mittels sozial- oder psychotherapeutischer Methoden umfassen, ob es sich dabei um Advocacy-Arbeit, also anwaltschaftliches Eintreten, gegenüber Dritten handelt, um Rechte von KlientInnen zu schützen oder durchzusetzen, oder ob es um allgemeine menschenrechtliche Lobbyarbeit auf politischer Ebene geht.

Ein Beispiel für ein Verständnis sozialtherapeutischer Arbeit als Menschenrechtsarbeit: Wenn eine Klinische Sozialarbeiterin einem Klienten Strategien vermittelt, sich gegen Hänseleien z.B. in der Schule zu schützen, wenn sie seine sozialen Kompetenzen und sein Selbstbewusstsein so stärkt, dass er in einer Gruppe von Peers integriert wird und so weniger anfällig für Hänseleien ist, wenn sie daran arbeitet, dass in der Schule dafür Sorge getragen wird, ihn vor Schikanen zu schützen, wenn sie unter Peers ein Verständnis für das spezielle Sein des Klienten fördert, trägt sie mit all diesen Interventionen dazu bei, in Menschenrechtskonventionen festgeschriebene Rechte und Normen zu realisieren – u.a. Diskriminierungsverbot, Schutz vor jeder Form von Gewalt sowie Recht auf Achtung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Bezugnahme auf Menschenrechte in unserer Arbeit kann also bedeuten, die Fähigkeit zu entwickeln, Problemlagen von KlientInnen auch in menschenrechtlichen Kategorien zu konzeptualisieren – im obi-

gen Beispiel: das Schikanieren u.a. als eine Verletzung des Rechts auf Achtung der seelischen Unversehrtheit zu sehen – und, damit einhergehend, Bedürfnisse und Bedarfe von KlientInnen auch in Kategorien von Rechten zu denken und darzustellen (vgl. UN et al., 1994, S. 5; Ife, 2001/2008, S. 93). Das große Spektrum an kodifizierten Rechten bietet viele Möglichkeiten dazu. Diese Fähigkeit kann nützlich sein, um Rechte von KlientInnen durchsetzen zu helfen. Denn ein Verweis auf Menschenrechte kann u.U. – aus o.g. Gründen – ein deutlich stärkeres Argument gegenüber Kostenträgern wie z.B. Jugend- und Sozialämtern sein als der Verweis auf Bedürfnisse und Bedarfe.

Menschenrechte als Referenzpunkt in der Praxis zu haben, bedeutet ferner, Haltung und Verhalten gegenüber KlientInnen an Menschenrechten zu orientieren. Dazu gehört u.a., unsere Sprache und Begrifflichkeiten an menschenrechtlichen Normen zu überprüfen. Ein Beispiel für Begrifflichkeiten: Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen schreibt ein Verständnis von Behinderung fest, dass diese nicht mehr im Individuum verortet, sondern als gesellschaftlich konstruiert versteht. Das heißt, wir sollten uns so weit wie möglich von den obsolet gewordenen Begrifflichkeiten körperliche, seelische, geistige Behinderung verabschieden.

Menschenrechte als Grundlage unserer Arbeit zu haben, kann auch bedeuten, eine menschenrechtliche Alltagskultur im Umfeld der KlientInnen befördern zu helfen, ferner das Prozedere des Hilfeprozesses insgesamt, Strukturen von Institutionen, Umgang mit KollegInnen etc., einer Überprüfung nach menschenrechtlichen Kriterien zu unterziehen (für Weiteres vgl.

z.B. Ife, 2001/2008, S. 188ff.).

Menschenrechtsbewusstes Handeln als Qualitätsstandard Klinischer Sozialarbeit zu haben, ist ein hoher Anspruch, zu dessen Umsetzung es eines entsprechenden Willens sowie gemeinsamer Anstrengungen in Lehre, Forschung und Praxis bedarf.

Literatur

- Cremer, H. (2011). *Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online verfügbar: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/die_un_kinderrechtskonvention.pdf [20.04.2012].
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2009). *Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online verfügbar: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/presse/stellungnahmen/stellungnahme-der-monitoring-stelle-zur-un-behindertenrechtskonvention.html> [20.04.2012].
- Ife, J. (2008). *Human rights and social work. Towards rights-based practice*. 2nd rev. ed. Cambridge: Cambridge University Press. (Erstauflage erschienen 2001.)
- International Federation of Social Workers (IFSW) (2000). *Definition of Social Work*. Online verfügbar: <http://ifsw.org/resources/definition-of-social-work> [15.05.2012].
- Schneider, J. (2004). *Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online verfügbar: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_die_justiziabilitaet_wirtschaftlicher_sozialer_u_kultureller_menschenrechte.pdf [18.01.2012].
- Stockmann, P. (2011). *Klinische Sozialarbeit als Menschenrechtsarbeit – was könnte das heißen?* Coburg: IPSP. Online verfügbar: http://www.zks-verlag.de/klinische_sozialarbeit_als_menschenrechtsarbeit [25.05.2012] [20.04.2012].
- United Nations (UN), International Federation of Social Workers (IFSW) & International Association of Schools of Social Work (IASSW) (1994). *Human rights and social work. A manual for schools of social work and the social work profession*. New York, Geneva: Centre for Human Rights. Available online: http://www.ifsw.org/cm_data/Human_Rights_and_Social_Work.pdf [18.01.2012].

Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention wird in Deutschland bis heute unterschätzt

Hendrik Cremer

Vor 20 Jahren, am 5. April 1992, trat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die sogenannte UN-Kinderrechtskonvention (KRK), in Deutschland in Kraft. Im Grunde noch wesentlicher als die Ratifikation der Konvention vor 20 Jahren war der Schritt, den Deutschland im Jahr 2010 unternommen hat, nämlich die Rücknahme der Vorbehalte. Zuvor hatte Deutschland die Konvention nur mit erheblichen Vorbehalten anerkannt, die auf umfassende Einschränkungen der Verpflichtungen aus der Konvention abzielten. Die Vorbehalte führten dazu, dass die KRK in der deutschen Rechtspraxis in der Vergangenheit beinahe keine Rolle spielte. Nach vielfältiger und anhaltender Kritik – auch vom UN-Ausschuss

für die Rechte des Kindes – hat Deutschland die Vorbehalte zur KRK schließlich zurückgenommen. Gesetzliche Änderungen, welche die deutsche Rechtsordnung mit den Vorgaben der KRK in Einklang bringen, gingen damit allerdings nicht einher.

Durch die erfolgte Rücknahme der deutschen Vorbehalte wurde aber der Weg dafür frei gemacht, dass die Rechte der Konvention innerstaatlich von Behörden und Gerichten angewendet werden. Allerdings wird die Bedeutung der KRK für die innerstaatliche Rechtspraxis noch nicht ausreichend anerkannt. Bis heute gibt es nur wenige Entscheidungen deutscher Gerichte, welche anerkennen, dass die

KRK subjektive Rechte beinhaltet, die als geltendes Recht in der innerstaatlichen Rechtsordnung zu beachten sind.

Der Beitrag wird die weitreichende Bedeutung der KRK verdeutlichen. Der Fokus richtet sich dabei auf den umfassend verankerten Maßstab des Vorrangs des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 KRK) und das Recht des Kindes, gehört zu werden (Art. 12 KRK), als besondere Charakteristika der KRK. Anschließend werden am Beispiel von Art. 20 KRK Defizite Deutschlands bei der Beachtung der Konvention hinsichtlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aufgezeigt. Art. 20 KRK ist für diese Minderjährigen von erheblicher Relevanz; er

beinhaltet ein Recht auf alternative Ersatzbetreuung zum Wohl des Kindes.

Charakteristika der KRK

Die KRK enthält Rechte, die für alle Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Art. 1 KRK) gelten. Sie bekräftigt den Geltungsanspruch aller Menschenrechte für Kinder und Jugendliche und baut dabei auf dem Bestand bereits zuvor existierender menschenrechtlicher Übereinkommen auf. Um den Menschenrechtsschutz für Kinder zu verbessern, konkretisiert sie die mit den Rechten korrespondierenden staatlichen Verpflichtungen. Sämtliche Bestimmungen der KRK sind geltendes Recht in Deutschland und als solches von den staatlichen Behörden und Gerichten zu beachten.

Als besondere Charakteristika der KRK sind der weitreichende Maßstab des Vorrangs des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 KRK) wie auch das Recht des Kindes, angehört zu werden (Art. 12 KRK), hervorzuheben. Beide Normen haben eine herausragende Bedeutung innerhalb der KRK.

Art. 3 Abs. 1 KRK enthält die staatliche Verpflichtung, das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Damit ist der Maßstab des Vorrangs des Kindeswohls – erstmals in einer Menschenrechtskonvention – umfassend verankert worden. Er gilt in sämtlichen Lebensbereichen und Rechtsgebieten des nationalen Rechts. Wenngleich der Vorrang des Kindeswohls nicht absolut ist, was sich bereits aus dem Wortlaut der Norm ergibt, ist das Kindeswohl demnach grundsätzlich als ein prinzipiell vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Art. 3 Abs. 1 KRK kommt – wie noch am Beispiel von Art. 20 KRK aufgezeigt wird – sowohl im Rahmen der Gewährleistung und Auslegung der in der KRK garantierten Rechte als auch bei der Abwägung kollidierender Rechtsgüter zentrale Bedeutung zu. Der Begriff des Kindeswohls ist dabei so auszulegen, dass er mit sämtlichen sich aus der Konvention ergebenden Rechten in Einklang steht und ihre Realisierung fördert.

Hervorzuheben ist des Weiteren das Recht des Kindes, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten angehört zu werden (Art. 12 KRK). Dabei handelt es sich nicht nur um ein rein formales Anhörungsrecht. Die KRK gibt vor, dass die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist.

Art. 12 bringt einen grundlegenden Wandel im Verständnis des Kindes zum Ausdruck: Es ist anzuhören, ernst zu nehmen und an Entscheidungen zu beteiligen. Die Norm spielt für die Ausgestaltung innerstaatlicher Verfahren und ein-

zelne Entscheidungen, welche die Angelegenheiten von Kindern berühren, eine wesentliche Rolle. Art. 12 hat zugleich erhebliche Konsequenzen für das Verständnis und die Bestimmung des Kindeswohls im Einzelfall, denn das Kindeswohlprinzip der KRK und Art. 12 der Konvention stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Um die individuelle Lage und das Kindeswohl im konkreten Fall ermitteln zu können, können Kinder wichtige Informationen, Sichtweisen und Erfahrungen beisteuern, die bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind.

Das Recht, angehört zu werden, ist in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu beachten (Art. 12 Abs. 2 KRK). Es gilt sowohl für Verfahren, die vom Kind in Gang gesetzt werden, als auch für solche, die andere eingeleitet haben und Kinder berühren. Solche Verfahren können etwa den Bildungsweg von Kindern oder familienrechtliche Entscheidungen betreffen oder Krisen- und Notsituationen des Kindes, seine Betreuung außerhalb der Familie oder aufenthalts- und asylrechtliche Entscheidungen zum Gegenstand haben.

Zum Inhalt des Art. 20 KRK

Besondere Bedeutung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat Art. 20 KRK, der ein Recht auf alternative Ersatzbetreuung zum Wohl des Kindes begründet. Ausgangspunkt des Rechtsanspruchs ist eine konkrete Notsituation des Kindes (Abs. 1).

Das Recht gilt für alle Minderjährigen (Art. 1 KRK), die sich vorübergehend oder dauerhaft in einer Situation ohne familiären Schutz befinden und daher auf alternative Ersatzbetreuung angewiesen sind (Art. 20 Abs. 1 KRK). Für unbegleitete Minderjährige, die einen Flüchtlingsstatus oder Schutz nach internationalem oder nationalem (Asyl-)Recht begehren oder erfolgreich erhalten, wird in der KRK explizit klar gestellt, dass das Recht auf alternative Ersatzbetreuung auch für diese Kinder und Jugendlichen gilt (Art. 22 Abs. 2 S. 2).

In Bezug auf die Sicherstellung alternativer Betreuungsformen bleibt dem Staat zwar ein Handlungsspielraum hinsichtlich der Art der Betreuungsformen (Abs. 3 S. 1) wie auch ihrer Ausgestaltung (Abs. 2), nicht aber hinsichtlich der Sicherstellung selbst (Abs. 2). In jedem Fall (»falls erforderlich«) hat der Staat eine Betreuung und Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung (Abs. 3 S. 1) zu garantieren.

Die Norm nennt des Weiteren Gesichtspunkte, die bei jeder Einzelentscheidung einzubeziehen sind (Abs. 3 S. 2). Demnach sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung sowie der ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Hintergrund des

Kindes jeweils gebührend zu berücksichtigen. Dass das Kindeswohl nach Art. 20 KRK letztlich das übergeordnete Kriterium der Entscheidung im Einzelfall ist, ergibt sich aus der Auslegung der Norm unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 KRK.

Art. 20 KRK und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Es ist mit Art. 20 KRK nicht vereinbar, unbegleitete Minderjährige an der Grenze zurückzuweisen. Zudem verstößt es gegen Art. 20 KRK, Minderjährigen den Zugang zur Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu verwehren und sie in Asylbewerberunterkünften unterzubringen. Art. 20 KRK hat uneingeschränkte Geltung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sodass ihr Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten ist. Unter dem Begriff der geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Art. 20 KRK sind grundsätzlich alle im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe geeigneten Formen stationären und betreuten Wohnens zu verstehen. Wesentlich ist demnach, dass die Einrichtungen über die erforderlichen Betriebsgenehmigungen nach der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verfügen, bei deren Erteilung die Sicherstellung des Kindeswohls eine zentrale Rolle zu spielen hat. Asylbewerberunterkünfte fallen nicht darunter; es handelt sich dabei weder um Kinderbetreuungseinrichtungen noch sind sie zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen geeignet. Bei der Unterbringung in Asylbewerberunterkünften findet das Kindeswohl keine Beachtung, vielmehr können aus dieser Art der Unterbringung erhebliche Gefahren für das Kindeswohl resultieren.

Darüber hinaus kann Art. 20 KRK ein Abschiebungshindernis begründen. Denn die Herausnahme von Minderjährigen aus einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder aus einer Pflegefamilie ist nur dann rechtlich zulässig, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgt und im Lichte des Kindeswohlmaßstabs verhältnismäßig ist. Eingriffe in die durch Art. 20 KRK geschützte Rechtsposition dürfen grundsätzlich nur unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Lichte des Kindeswohlmaßstabs erfolgen. Dies gilt auch für aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Dabei haben aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die das Kindeswohl konkret gefährden, in jedem Fall zu unterbleiben.

Auch für die Frage, ob unbegleitete Minderjährige in Abschiebungshaft genommen werden dürfen, kommt Art. 20 KRK zentrale Bedeutung zu. Wird der Staat etwa auf einen unbegleiteten Minderjährigen beim Überschreiten der Außengrenzen oder im Inland aufmerksam, darf dieser nicht inhaftiert werden. Er ist vielmehr

Art. 20 KRK entsprechend im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen.

Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland ist schon häufig Gegenstand von Kritik gewesen – auch seitens des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes. Insbesondere im Umgang mit 16- und 17-jährigen Flüchtlingen, die nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz verfahrensrechtlich wie Erwachsene behandelt werden, verstößt Deutschland regelmäßig gegen die

KRK. Die Minderjährigen werden häufig unter Verstoß gegen Art. 20 KRK in Asylbewerberunterkünften für Erwachsene untergebracht. Es passiert ebenso, dass sie in Abschiebungshaft genommen werden.

Fazit

Der Beitrag hat am Beispiel von Art. 20 KRK aufgezeigt, dass die KRK in der deutschen Rechtsordnung keine ausreichende Beachtung findet. Der Gesetzgeber

muss endlich Gesetzesänderungen vornehmen, um die KRK hinsichtlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge umzusetzen. Im Übrigen sollte die deutsche Gesetzgebung umfassend auf den Prüfstand gestellt werden, um sie mit den Vorgaben der KRK in Einklang zu bringen. Dabei ist die Stärkung der Rechte von Kindern aus menschenrechtlicher Perspektive dringend erforderlich. Die Rechtsträgerschaft von Kindern ist bis heute nicht einmal im SGB VIII ausreichend anerkannt.

Der Studiengang »Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession«

Nina Schroeder und Sibylle Gurzeler

»Wenn es diesen Studiengang nicht gäbe, müsste man ihn erfinden!«*

Das Zentrum für Postgraduale Studien Sozialer Arbeit in Berlin bietet seit 2002 den Kooperationsstudiengang »Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession« an (vgl. ZPSA, 2005, 2011). Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Professionellen der Sozialen Arbeit, die die Menschenrechtsthematik in Lehre, bei in- und/oder ausländischen Praxisprojekten und in der eigenen Organisation einfließen lassen und umsetzen können.

Studiengang »Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession«?

Der Masterstudiengang »Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession« möchte die Menschenrechtsidee mit ihren philosophischen, theoretischen, ethischen und handlungsbezogenen Dimensionen in der Sozialen Arbeit konsequent umsetzen. Ethischer Bezugsrahmen für den Studiengang sind, wie in der Internationalen Definition der Sozialen Arbeit festgeschrieben, die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit (IFSW, 2000).

Es ist jedoch keine Selbstverständlichkeit in der »scientific and professional community«, dass den Menschenrechten eine besondere Relevanz als Analyse-Instrument für soziale Probleme zugeschrieben wird und diese als zusätzliche diagnostische Grundlage für deren Beurteilung angesehen werden. Dies spiegelt sich auch in der Ausbildung von SozialarbeiterInnen wider. Der Masterstudiengang »Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession« integriert die Menschenrechte in alle Bereiche des Studiums und des Curriculums, dies bedeutet in Lehre, Forschung und Projektpraxis. Hierbei liegt ein besonderer Fokus auf den wirtschaftlichen, sozialen und

kulturellen Rechten (WSK-Rechte oder Sozialrechte). Obwohl Menschenrechte als unteilbar gelten, sind diese umstrittener und weniger geschützt als die politischen, bürgerlichen und freiheitlichen Rechte (Fritzsche, 2004).

Vor allem AdressatInnen der Sozialen Arbeit sind von der Verletzung ihrer Sozialrechte betroffen. Sie gehören in der Regel zu besonders verletzlichen Gruppen, die auch in den UN-Dokumenten und Spezialkonventionen als »vulnerable groups« bezeichnet werden. Zu diesen zählen u. a. behinderte Menschen, Frauen, Kinder, MigrantInnen, Arme, Erwerbslose, ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten sowie Opfer von kriegerischen Konflikten und Folter.

Die Erforschung der Sozialrechtsverletzungen bei diesen Gruppen oder sozialen Kategorien, deren professionsbezogene und öffentliche Artikulation sowie die lokale, nationale und internationale Einlösung der Sozialrechte wird so zum Schwerpunkt von Studium und Praxis der Sozialen Arbeit (Staub-Bernasconi, 2011). Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Kompetenz, zwischen geringfügigen, mittelschweren und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu unterscheiden. Für die Umsetzung von Menschenrechten in der Sozialen Arbeit ist das in der Fachliteratur und Praxis bekannte »Doppelman-dat« seitens der Träger und seitens der AdressatInnen nicht ausreichend. Soziale Arbeit als Profession hat ein drittes Mandat seitens der Profession. »Das dritte Mandat seitens der Profession weist zwei Teildimensionen auf, nämlich wissenschaftsbasierte Interventionen im Hinblick auf Veränderungen auf der sozialen Mikro-, Meso- und Makroebene sowie einen Ethikkodex, der im Fall der Sozialen Arbeit ... national und international die Menschenrechte und soziale Ge-

rechtigkeit als normative Leitlinien enthält.« (Staub-Bernasconi, 2011, S. 31)

Menschenrechtsorientierung in internationalen Projekten

Zur Ausbildung im zweiten Studienjahr gehört, neben Vorlesungen, Seminaren und Projektkolloquien, die konzeptuelle und didaktische Planung sowie praktische Umsetzung und Evaluation eines fachlich begleiteten Projektes – und zwar wahlweise im Bereich der Menschenrechtsbildung, einer menschenrechtsbasierten Sozialarbeitspraxis oder als Innovationsprojekt in der eigenen Trägerorganisation. Um einen Eindruck von der Vielfalt der verschiedenen Projekte im In- und Ausland zu erhalten, hier einige Projektthemen aus dem 5. Masterstudiengang »Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession«:

- Mit 15 hat man noch Träume, mit 16 das Asylverfahren. Die Situation und der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (Schwenke, 2009);
- Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Ratifizierungsprozess zur Um- und Durchsetzung der revidierten Europäischen Sozialcharta (ESC) durch die Schweiz (Gremminger et al., 2009);
- Studien zum Thema Hartz IV: »Leben mit Hartz IV« (Gurzeler et al., 2009), Folgen von Sozialhilfekürzungen bei Jugendlichen unter 25 Jahren (Grießmeier, 2009), teilnehmende Beobachtung zum Umgang mit den Leistungsansprüchen von ALG-II-EmpfängerInnen im Rahmen von Jobcenterbesuchen (Geier, 2009) sowie eine Lehrveranstaltung mit Studierenden zum Thema »Kinderarmut und Hartz IV« (Schroeder, 2009);
- Empowerment und Sensibilisierung von Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus zum Thema Recht auf Arbeit, Recht auf Lohn (Greve & Mamutovic, 2009);
- Unterrichtsentwicklung zum Thema Menschenrechtsbildung im 2. Studienjahr des deutschsprachigen Bachelorstudienganges Sozialpädagogik an der Saxion Hogeschool in Enschede/Niederlande (Niehoff, 2009);
- Kindern eine Stimme geben. Radioworkshop in Enugu/Nigeria zu den Rechten von Kindern/Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen (Feige, 2009);

■ Ausarbeitung eines Filmes zur Aufklärung minderjähriger Dienstmädchen in Cochabamba/Bolivien über ihre Rechte und Möglichkeiten bei der Verletzung dieser Rechte (Greischer, 2009).

Wie aus den Projektbeispielen deutlich wird, gehört zum übergeordneten Ziel des Studienganges, menschenrechtsrelevante Themen in Sozialpolitik, Theorie, Problem- und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit sowie in der eigenen Organisation und Praxis wahrzunehmen, zu beurteilen und dementsprechend zu handeln. Studierende sollen die Kompetenz erlangen, dort, wo es sich um gravierende Menschenrechtsverletzungen handelt, gemeinsam mit JuristInnen die Beschwerdeverfahren der UNO sowie des Europäischen Menschengerichtshofes zu nutzen (vgl. Prasad, 2011). Die Parallelberichterstattung der Zivilgesellschaft zuhanden der zuständigen UN-Ausschüsse ist ein solches Beschwerdeinstrument. Sechs Studierende des Masterstudienganges haben an einer Parallelberichterstattung zum WSK-Pakt im Anschluss an ihre Projekte mitgewirkt.

Beispiel: Die Parallelberichterstattung zum WSK-Pakt

Mit der Ratifizierung des WSK-Paktes hat Deutschland sich 1973 dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Paktes einzuhalten und die progressive Realisierung der WSK-Rechte voranzutreiben. In regelmäßigen Abständen muss die Regierung den WSK-Ausschuss innerhalb eines Staatenberichtsprüfungsverfahrens über die Umsetzung des Paktes in Deutschland informieren. Innerhalb dieses Verfahrens haben Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und andere VertreterInnen der Zivilgesellschaft das Recht, selbst sogenannte »Parallelberichte« oder umgangssprachlich »Schattenberichte« vorzulegen. Grundlage für den Parallelbericht sind der Pakt und der Staatenbericht, die sich zur Aufgabe machen, aus ihrer Sicht Fehlendes, Kritisches – im Sinne von Ergänzungen – einzubringen. Die Beiträge dieser Parallelberichte bieten den beteiligten NGOs eine Möglichkeit, aus den Kontakten mit den Menschen vor Ort berichten zu können und diesen eine Stimme zu verleihen.

So leisteten sechs Studierende mit ihren forschungsbasierten Studienprojekten einen kritischen Beitrag aus ihrer Sozialarbeitspraxis. Hierbei wurden drei Projekte, die sich mit der Hartz-IV-Thematik befassen, eingebracht. In einem Teilprojekt wurde eine Pilotstudie zum Thema »Leben mit Hartz IV« durchgeführt (vgl. Gurzeler et al., 2009). Anhand von Interviews mit allein lebenden Arbeitslosengeld-II-BezieherInnen in Berlin wurde untersucht, inwieweit die Höhe des ALG

II ein soziokulturelles Existenzminimum gewährleisten kann. Dabei wurde deutlich, dass sich die Betroffenen in prekären Lebenssituationen befinden und vor allem im letzten Drittel des Monats über zu wenig Nahrung und über keinen ausreichenden Zugang zur Gesundheitsversorgung (Praxisgebühr, Zuzahlungen von Medikamenten) verfügen.

Ein zweites Teilprojekt ging der Frage nach, wie sich eine Sanktionierung zu 100% der ALG-II-Leistungen auf junge Erwachsene unter 25 Jahren auswirkt. Die Untersuchung führte erfreulicherweise zu einer Änderung der Handhabung dieser Fälle und zu einer Initiative der Stadtregierung, ein möglichst deutschlandweites Moratorium einzurichten (vgl. Griebmeier, 2009).

In einem dritten Teilprojekt ging es um die Erhebung des Umgangs der MitarbeiterInnen eines Jobcenters in Berlin mit ihren »Kunden« anhand von teilnehmender Beobachtung. Hierbei wurde deutlich, dass die MitarbeiterInnen des Jobcenters ihre Entscheidungen und den Umgang mit den LeistungsbezieherInnen teilweise willkürlich und entwürdigend gestalteten (vgl. Geier, 2009).

Es konnte anhand dieser drei Projekte deutlich gemacht werden, dass im Kontext des ALG-II-Bezuges das Recht auf angemessenen Lebensstandard (Art. 11, UN-Pakt I), das Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen (Art. 15, UN-Pakt I), sowie das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9, UN-Pakt I) verletzt werden. Die Studierenden ließen die Ergebnisse ihrer Studien in den Parallelbericht (Allianz für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 2011) einfließen.

Die abschließenden Bemerkungen des WSK-Ausschusses der UNO zum Staatenprüfverfahren fordern die Bundesregierung u.a. dazu auf, »die Methoden und Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Leistungen zu überprüfen und die Tauglichkeit der Kriterien regelmäßig zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Höhe der Leistungen den Leistungsbeziehern einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht« (Vereinte Nationen, 2011, Seite 6). Das Beispiel der Mitwirkung von Studierenden am Parallelbericht zeigt, dass die UN-Menschenrechtskonventionen für Sozialarbeiten ganz konkret handhabbar und nutzbar werden können.

Professionelles Selbstverständnis und Resonanz in der Praxis

Durch die im Studium erworbenen Kompetenzen entwickeln die Studierenden eine hohe professionelle Identität. Dies wird auch innerhalb der Befragung von AbsolventInnen des Masterstudienganges

im Jahre 2009 bestätigt, die im Rahmen des Reakkreditierungsprozesses durchgeführt wurde. 38 ehemalige Studierende der Studiengänge I bis IV haben an der Befragung teilgenommen, davon bezeichnen 95% den Einfluss des Studiums auf ihr Professionsverständnis als stark bis sehr stark. Durch die ausgeprägte professionelle Identität äußern die Befragten teilweise eine verbesserte Argumentationsfähigkeit und eine gesteigerte Selbstsicherheit. Dieser persönliche und fachliche Gewinn spiegelt sich auch in der Gesamtbeurteilung des Studiums, 96% gaben an, insgesamt zufrieden bis sehr zufrieden zu sein.

In der Praxis Sozialer Arbeit müssen die Professionellen jedoch auch mit Widerständen rechnen. Aus Sicht der AbsolventInnen ist die Menschenrechtsorientierung in den klassischen Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit manchmal auf Verwirrung oder Ablehnung gestoßen. Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Menschenrechte in der Praxis sind zu 60% auf die ArbeitgeberInnen und unmittelbaren Vorgesetzten und zu 41% auf den Widerstand der KollegInnen zurückzuführen. Nur drei Befragte bezeichnen die eigene fachliche Unsicherheit als Grund für die Umsetzungsschwierigkeiten. Auch waren 23% der Befragten in einer Phase intensiver Beschäftigungssuche. Teilweise äußerten die potenziellen ArbeitgeberInnen z.B. die Angst, die AbsolventInnen könnten im Rahmen ihrer täglichen Arbeit fachlich zu anspruchsvoll sein und von ihren KollegInnen zu viel fordern. Ein Großteil der AbsolventInnen blieb an der bisherigen Stelle: 26% fanden hingegen sofort eine neue Stelle und wurden teilweise explizit aufgrund des im Studium erworbenen Wissens eingestellt (vgl. Staub-Bernasconi, 2009).

Der Studiengang zielt nicht auf eine Spezialisierung im herkömmlichen Sinne. Vielmehr geht er davon aus, dass die Fähigkeit zur Umsetzung der menschenrechtsorientierten Perspektive in allen Bereichen der Profession, das bedeutet in Lehre, Forschung und in den verschiedensten Arbeitsfeldern der Praxis, zum Tragen kommen kann. Bezogen auf das Feld der Klinischen Sozialen Arbeit mit körperlich und psychisch behinderten und erkrankten Menschen als »vulnerable group« ginge es z.B. darum, die in der Psychiatrie verwendeten Diagnoseinstrumente nicht nur aufgrund sozialer und kultureller Dimensionen kritisch zu betrachten, sondern parallel dazu durch die Identifikation von Menschenrechtsverletzungen zu ergänzen. Daneben ginge es um die Stärkung der Patienten- und Behindertenrechte (vgl. Behindertenrechtskonvention).

Der Studiengang macht im Grunde nichts anderes, als das von den Internationalen Vereinigungen in Kooperation mit der UNO konsensual erarbeitete, disziplinäre und professionelle Selbstverständnis in Theorie und Praxis Sozialer Arbeit umzusetzen. Dies geschieht ohne jeden Anspruch, die einzige »Menschenrechtsprofession« zu sein. Im Rahmen der Bildungsdekade der UNO 1995-2004 wurden über 10 Berufe und Professionen daraufhin angesprochen, Menschenrechte in ihre Praxis einzuführen, nicht zuletzt auch deshalb, weil sie auch selber in der Gefahr stehen, Menschenrechte zu verletzen.

Der Studiengang bereitet des Weiteren auch auf eine mögliche Promotion vor. Er möchte damit u.a. der Tatsache entgegenwirken, dass nur 18.7% der ProfessorInnen, die an Fachhochschulen der Sozialen Arbeit lehren, ein Studium der Sozialen Arbeit durchlaufen haben (vgl. Amthor, 2008).

Professionelle Soziale Arbeit war in ihren Anfängen vor rund 120 Jahren zu einem großen Teil international ausgerichtet. Angesichts der sich heute formierenden Weltgesellschaft muss sich auch die Soziale Arbeit globalisieren. Die Soziale Arbeit braucht deshalb SozialarbeitswissenschaftlerInnen und -praktikerInnen, die in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit sowohl auf der Mikro-, Meso- als auch Makroebene, insbesondere UNO-Ebene, zur Respektierung, zum Schutz und zur Umsetzung der Menschenrechte einen Beitrag leisten.

Allgemeine Informationen zum Studiengang

Der »Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession« wird vom »Zentrum für Postgraduale Studien Sozialer Arbeit in Berlin« in Kooperation mit der Alice Salomon Hochschule Berlin, der Evangelischen Hochschule Berlin, der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, dem Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-

Universität zu Berlin, der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg – UNESCO-Lehrstuhl für Menschenrechte, dem Institut für Soziologie der Universität Basel und dem Deutschen Institut für Menschenrechte angeboten. Der Abschluss wird in Form eines berufsbegleitenden, fünfsemestrigen Studiums erlangt, wobei das fünfte Semester für die Masterarbeit reserviert ist. Ausführliche Informationen unter www.zpsa.de.

Die Autorinnen sind Absolventinnen des Studiengangs.

Anmerkung

* Abschließende Würdigung des Studienganges am Tag der Vorortbegehung der Gutachterkommission vom 19.11.2009.

Literatur

- Allianz für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Allianz) (2011). *Parallelbericht der Allianz für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Deutschland zum fünften Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)*. Berlin: WSK-Allianz. Online verfügbar: <http://www.wsk-allianz.de/index-Dateien/Doku/20110321%20ParallelberichtWSKAllianz%20deu.pdf> [07.05.2012].
- Amthor, R.-C. (2008). Von Orientierung, Vorbildern und beruflichem Habitus. In R. C. Amthor (Hrsg.), *Soziale Berufe im Wandel* (S. 229-256). Baltmannsweiler: Schneider.
- Feige, J. (2009). *Kindern eine Stimme geben. Radioworkshop in Enugu/Nigeria zu den Rechten von Kindern/Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen*. Projektbericht. Berlin: ZPSA.
- Fritzsche, K. P. (2004). *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*. Paderborn: Schöningh.
- Geier, K. (2009). *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Der Umgang von Jobcenter-MitarbeiterInnen mit in Berlin lebenden Hartz IV-EmpfängerInnen unter menschenrechtlichen Aspekten*. Projektbericht. Berlin: ZPSA.
- Greischer, M. (2009). *Ausarbeitung eines Filmes zur Aufklärung minderjähriger Dienstmädchen in Cochabamba/Bolivien über ihre Rechte und Möglichkeiten bei der Verletzung dieser Rechte*. Projektbericht. Berlin: ZPSA.
- Gremminger, S., Valero, M. & Beuchat, S. (2009). *Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Ratifizierungsprozess zur Um- und Durchsetzung der revidierten Europäischen Sozialcharta (ESC) durch die Schweiz*. Projektbericht. Berlin: ZPSA.
- Greve, G. & Mamutovic, Z. (2009). *Empowerment und Sensibilisierung von Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus zum Thema Recht auf Arbeit, Recht auf Lohn*. Berlin: ZPSA.
- Grießmeier, N. (2012). *Der disziplinierende Staat. Eine kritische Auseinandersetzung mit Sanktionen bei Arbeitslosigkeit II-Empfängern aus der Sicht der Sozialen Arbeit und der Menschenrechte*. München: Kleine.

Gurzeler, S., Ortelli, A. & Rohleder, D. (2009). *Projektbericht: Leben mit Hartz IV. Reich die Höhe des ALG II als soziokulturelles Existenzminimum aus, um die biopsychosozialen Bedürfnisse von Menschen in Einpersonenhaushalten zu befriedigen? Eine qualitative Forschung als Beitrag zur koordinierten Parallelberichterstattung zum fünften Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*. Berlin: ZPSA.

International Federation of Social Workers (IFSW) (2000). *Definition of Social Work*. Online verfügbar: <http://ifsw.org/resources/definition-of-social-work> [06.05.2012].

Niehoff, C. (2009). *Unterrichtsentwicklung zum Thema Menschenrechtsbildung im 2. Studienjahr des deutschsprachigen Bachelorstudienganges Sozialpädagogik an der Saxion Hogeschool in Enschede (Niederlande)*. Projektbericht Gronau. Berlin: ZPSA.

Prasad, N. (2011). *Mit Recht gegen Gewalt. Die UN-Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit. Ein Handbuch für die Praxis*. Opladen: Budrich.

Schroeder, N. (2009). *Lehrveranstaltung »Leben auf kleinem Fuß – Kinder, Hartz IV und das Recht auf angemessenen Lebensstandard«*. Blockseminar zum Thema Menschenrechtsbildung in der Sozialen Arbeit im Hauptstudiengang Pädagogik – Fachrichtung Sozialpädagogik – an der Universität Trier. Projektbericht. Berlin: ZPSA.

Schwenke, M. (2009). *Mit 15 hat man noch Träume, mit 16 das Asylverfahren. Die Situation und der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*. Projektbericht Irlxleben. Berlin: ZPSA.

Staub-Bernasconi, S. (2009). *Kommentar zu den Befragungsergebnissen der AbsolventInnen der Studiengänge I bis IV*. Berlin: ZPSA.

Staub-Bernasconi, S. (2011). Geleitwort. In H. Walz, I. Teske & E. Martin (Hrsg.), *Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln. Ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit* (S. 16-33). Luzern: Interact Luzern & Budrich UniPress.

Vereinte Nationen – Wirtschafts- und Sozialrat (Hrsg.) (2011). *Prüfung der Staatenberichte nach Artikel 16 und 17 des Paktes. Abschließende Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. E/C.12/DEU/CO/5. Genf: Vereinte Nationen*. Online verfügbar: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_state_report_germany_5_2008_cobs_2011_en.pdf [01.05.2012].

Zentrum für Postgraduale Studien der Sozialen Arbeit Berlin e.V. (ZPSA) (2005). *Masterstudiengang »Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession«*. Auszüge aus dem Bericht der Gutachterkommission vom 6. April 2005. Berlin: ZPSA. Online verfügbar: http://www.zpsa.de/pdf/gutachten/Gutachten_MSW_kurz_2005.pdf [29.04.2012].

Zentrum für Postgraduale Studien der Sozialen Arbeit Berlin e.V. (ZPSA) (2011). *Masterstudiengang »Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession«*. Modulhandbuch. Berlin: ZPSA. Online verfügbar: http://www.zpsa.de/pdf/module/Modulhandbuch09_11.pdf [25.04.2012].

Die Bedeutung der Menschenrechte für die Praxis und in der Ausbildung der Sozialen Arbeit

Gülcan Akkaya

»Die Soziale Arbeit entspringt sowohl humanitären als auch demokratischen Idealen« und zielt darauf ab, menschlicher Not zu begegnen und die Entfaltung menschlicher Ressourcen zu ermöglichen (Vereinte Nationen, 2000, S. 6). In der Praxis der Sozialen Arbeit sind daher die Menschenrechte allgegenwärtig. Die Kennt-

nisse der Menschenrechte und die Sensibilisierung für Verstöße dagegen macht dieses Thema für die Ausbildung von SozialarbeiterInnen besonders wichtig. Menschenrechte, Menschenwürde, Solidarität und soziale Gerechtigkeit gehören zur Wertebasis der Sozialen Arbeit.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Menschenrechte bestehen aus zwei Komponenten: Menschen haben unteilbare Rechte, welche die ethische Basis der Menschenwürde sind. Menschenrechte

können niemandem abgesprochen werden, sind von Geburt an gegebene Rechte, weder erworben, noch verdient oder verliehen. Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen schreibt beide Komponenten fest: »Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren.« Die Idee des Lebens in Würde geht von zwei Voraussetzungen aus: von der Freiheit und der Gleichheit (Hamm, 2003). Im Unterschied zu Rechtskategorien wie dem Mietrecht, das sich auf die gesellschaftlichen Rollen der Menschen als VermieterInnen oder MieterInnen bezieht, knüpfen sich die Menschenrechte weder an bestimmte Bedingungen noch an bestimmte gesellschaftliche Positionen (Bielefeldt, 2007). Hier zeigt sich der anti-diskriminatorische Kern der Menschenrechte.

SozialarbeiterInnen haben die besondere Pflicht, in ihrer Praxis jede Art von Diskriminierung zu bekämpfen. Neben dem Gleichheitsgrundsatz sind alle weiteren Menschenrechte nach Maßgabe der Gleichberechtigung zu gewährleisten. Das Diskriminierungsverbot gilt für das Recht auf Bildung, die soziale Existenzsicherung, das Recht auf Gesundheit, für die Religionsfreiheit usw. Die Menschenwürde zeigt sich darin, dass jeder Mensch als ein Subjekt freier Selbstbestimmung und freier Mitbestimmung geachtet wird.

Mit Blick auf die Entwicklung der Menschenrechte lässt sich verstehen, warum bestimmte Rechte mehr oder weniger Aufmerksamkeit in unserer Gesellschaft erfahren (Akkaya, 2009). Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 beschließt die Etablierung von Menschenrechtsstandards im Rahmen der Vereinten Nationen. Mehrere völkerrechtlich verbindliche internationale Menschenrechtskonventionen sind aus dieser hervorgegangen.

Menschenrechte werden gemeinhin in drei Kategorien gefasst: die bürgerlichen und politischen Rechte (Freiheitsrechte), die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Sozialrechte) und die kollektiven Rechte. Die Freiheitsrechte gelten als die sogenannten negativen Rechte, die bürgerlichen und politischen Abwehr- und Gestaltungsrechte. Sie sollen den Staat davon abhalten und die BürgerInnen berechtigen, etwas zu tun. Dazu gehören die Rechte auf persönliche Freiheit und Integrität, Privatheit, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz etc. Die Sozialrechte beinhalten sogenannte positive Rechte. Diese Rechte verpflichten vor allem den Staat, etwas zu unternehmen, um allen BürgerInnen menschenwürdige Lebensbedingungen zu gewährleisten. Dazu gehören das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, auf Nahrung, auf soziale

Sicherheit, Bildung etc. Diese Rechte zielen darauf, soziale Gerechtigkeit, Freiheit von Armut und Not und die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben durchzusetzen. Die kollektiven Rechte bezeichnen das Recht auf Entwicklung, auf Frieden und die Bewahrung einer sauberen Umwelt (Riedel, 1999).

Offenbar erfahren die Menschenrechte der drei Kategorien unterschiedliche Bewertungen. Im Unterschied zu den politischen und bürgerlichen Menschenrechten, die eine stärkere Akzeptanz genießen, finden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (WSK-Rechte) weniger Beachtung. Entsprechende Zielsetzungen verbleiben in der Regel im Stadium politischer Absichtserklärungen (Akkaya, 2010). Obwohl auf der Wiener Weltmensenrechtskonferenz im Jahr 1993 die Unteilbarkeit aller Menschenrechte nochmals bekräftigt worden ist, genießen die WSK-Rechte nach wie vor wenig Akzeptanz.

Menschenrechte in der Praxis Sozialer Arbeit

Gemäß der Definition des internationalen Berufsverbandes der Sozialarbeitenden sind die Prinzipien der Menschenrechte sowie die soziale Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit von fundamentaler Bedeutung. Dies gilt für Probleme wie Armut, Erwerbslosigkeit, Migration, Diskriminierung, Rassismus, Gewalt und deren Folgen für Individuen, Familien, Gemeinwesen und ethnische Gruppen (Akkaya, 2011). Anwendungsfelder der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit umschließen Gruppen wie Frauen, MigrantInnen, SozialhilfebezieherInnen, Flüchtlinge, Minderheiten, Kranke, Menschen mit Behinderung, aber auch Kinder, die besonders anfällig für Menschenrechtsverletzungen sind. Die Soziale Arbeit will die gleichwertige Teilhabe der Menschen am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sichern und fördern. In ihrer alltäglichen Praxis richtet sie sich deshalb vor allem auf die Einhaltung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte.

AkteurInnen und Institutionen der Sozialen Arbeit sind in ihrem öffentlichen und halböffentlichen Dienstverhältnis im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet, die Menschenrechte zu respektieren und ihrer Klientel zu helfen, diese einzulösen. SozialarbeiterInnen sind in unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Systemen tätig. Sie verteidigen und wahren dort die Menschenrechte, vermitteln zwischen den Interessen einzelner Personen und staatlichen Behörden und gewähren Rückhalt, wenn staatliches Handeln die Rechte und Freiheiten einzelner Personen

und Gruppen bedroht (Vereinte Nationen et al., 1997).

Die Auseinandersetzung, welche Grundrechte allen Menschen zustehen, und die Frage, inwiefern universale Werte als allgemein verbindlich betrachtet werden müssen, stehen im Mittelpunkt aktueller Diskussionen. Darf man einem Menschen in Not die Sozialhilfe streichen? Wo liegen die Grenzen zwischen dem Zwang zur Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm und der verbotenen Zwangsarbeit? Wann ist der fürsorgliche Freiheitsentzug zulässig (Akkaya, 2011)? Wie können die Menschenrechte auf der sozialen Mikro, Meso- und Makroebene durchgesetzt werden (Staub-Bernasconi, 2008)? Diese Fragen stellen sich in der Praxis der Sozialen Arbeit und fordern, soziale Probleme aus der Menschenrechtsperspektive zu analysieren und sich für die Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte einzusetzen.

Explizit und implizit orientieren sich zahlreiche Standards im Sozialwesen an den Menschenrechten. Das Handeln der im Sozialwesen tätigen Personen muss sich in allen Tätigkeitsbereichen an diesen messen lassen. Dies gilt insbesondere im Umgang mit Menschen, deren Autonomie aufgrund ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit oder aus wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt ist. Oft ist Institutionen und Akteuren jedoch die Relevanz der Menschenrechte für ihr Handeln wenig bewusst.

Menschenrechtsfragen in der Ausbildung Sozialer Arbeit

Die Befähigung zur Analyse und Umsetzung von Menschenrechtsfragen ist unter anderem Aufgabe der Hochschulausbildung von SozialarbeiterInnen. Um das Bewusstsein bzgl. der Menschenrechte zu stärken, ist eine Menschenrechtsbildung unerlässlich. Menschenrechtsbildung will Menschen für die Idee der Menschenrechte sensibilisieren und den Erwerb von Kompetenzen fördern, die den Einsatz für die Menschenrechte ermöglichen. Menschenrechtsbildung zielt auf die Förderung einer Kultur, in der Menschenrechte geschützt, geachtet und eingefordert werden (Deutsches Institut für Menschenrechte et al., 2005). Bei der Durchsetzung der Menschenrechte geht es einerseits um deren juristische Einlösung, andererseits um einen Beitrag zur Entstehung einer menschenrechtsbezogenen Alltags- und Öffentlichkeitskultur. Bisher wurde von einem Doppelmandat der Sozialen Arbeit gesprochen, das sich aus der Hilfe für die AdressatInnen und dem Auftrag der gesellschaftlichen Instanzen – den AkteurInnen und TrägerInnen des Sozialwesens – ergab. Staub-Bernasco-

ni (2007, 2008) spricht von einem Tripel-Mandat, bei dem als drittes Mandat die wissenschaftliche Fundierung des Berufskodex hinzukommt. Damit sind Aufträge und Modifikationen oder Verweigerungen von Aufträgen durch die Träger und die AdressatInnen möglich.

Die Organe der Vereinten Nationen und des Europarates betonen seit Beginn der 1990er-Jahre die Notwendigkeit, Menschenrechtsbildung insbesondere für Berufsgruppen anzubieten, die in menschenrechtsrelevanten Arbeitsfeldern tätig sind: bei der Polizei, im Strafvollzugsdienst, als RichterInnen, Lehrpersonen usw. Gerade in den Curricula der Ausbildung von SozialarbeiterInnen muss diese Bildung stärker verankert und fächerübergreifend thematisiert werden.

Das Konzept der Menschenrechtsbildung umfasst drei Kernaufgaben: das Lernen über Menschenrechte, das Lernen durch Menschenrechte und das Lernen für Menschenrechte (Bielefeldt & Tirsch, 2006). Das Lernen über Menschenrechte bezieht sich vor allem auf die Wissensvermittlung, umfasst das Verstehenlernen der Ideen der Menschenrechte und ihrer historischen Entwicklung, das Kennenlernen der einzelnen Menschenrechte, der Konventionen und Verträge, der Instrumente und Mechanismen zur Durchsetzung der Menschenrechte, der AkteurInnen und Organisationen in diesem Bereich. Über die reine Wissensaneignung hinaus wird Menschenrechtsbildung hier als ein struktureller Beitrag zur Förderung eines Wissens über Menschenrechte im alltäglichen professionellen Handeln verstanden. Strukturelle und kulturelle Ursachen der Menschenrechtsverletzungen werden erkannt und thematisiert. Beim Lernen durch Menschenrechte geht es um die Sensibilisierung für Haltungen, Werte und Einstellungen, die Reflexion der Relevanz der Menschenrechte in der eigenen beruflichen Praxis und dem Professionsbild. Ziel ist es, die universellen Werte der Menschenrechte zu verstehen und ein Menschenrechtsbewusstsein zu entwickeln. Die dritte Ebene, das Lernen für Menschenrechte, bezieht sich auf die Handlungsebene. Hier geht es um die gezielte Förderung von Kompetenzen für die Einhaltung und den Schutz der Menschenrechte.

Menschenrechtsbildung an der Hochschule Luzern

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (HSLU-SA) hat ein Ausbildungsprogramm entwickelt, in dem die drei oben genannten Dimensionen der Menschenrechtsbildung den inhaltlichen und konzeptionellen Rahmen einer Vermittlung der Menschenrechte liefern. Sowohl in der Ausbil-

dung als auch in der Weiterbildung werden zahlreiche Veranstaltungen für Studierende der Sozialen Arbeit, aber auch transdisziplinär durchgeführt. Die Studierenden der Hochschule Luzern werden befähigt, sich in ihrem Berufsalltag für die Menschenrechte einzusetzen. Lehrveranstaltungen und verschiedene Kooperationen mit anderen Institutionen und Organisationen zeigen die weitreichenden Aktivitäten in diesem Bereich.

Für das Bachelorstudium des Studiengangs Soziale Arbeit wurde im Jahr 2004 von der Autorin ein Modul zum Thema »Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit« entwickelt. Im Rahmen dieses Moduls im Grundstudium wird – neben den Kursteilen Werte und Normen im menschlichen Zusammenleben, ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit – ein Schwerpunkt Menschenrechte angeboten. Die Vorlesung zu den »Ethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit« ist als Pflichtmodul für alle Studierenden des Grundstudiums konzipiert. In 30 Lektionen wird eine Einführung in die Menschenrechte, Menschenrechtsinstrumente und Konventionen sowie AkteurInnen der Menschenrechte gegeben. Im Weiteren werden die Begründungslinien sowie die Universalität der Menschenrechte diskutiert. Anhand von Praxisbeispielen diagnostizieren die Studierenden Menschenrechtsfragen und Menschenrechtsverletzung in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und lernen die Bedeutung der Menschenrechte für die Praxis kennen. Darüber hinaus initiiert die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit Projekte im Rahmen der Bachelor-Ausbildung zum Thema Menschenrechte. Einige Forschungs- und Weiterbildungsprojekte sind derzeit an der HSLU-SA in Planung.

Neben diesem Modul im Bachelorstudium der Sozialen Arbeit wird ein »Interdisziplinäres Studienangebot – Menschenrechte« für alle Studierenden der Hochschule Luzern, der Pädagogischen Hochschule Luzern und der Universität Luzern angeboten. An diesem Wahlmodul nehmen Studierende der verschiedenen Teilschulen – Technik und Architektur, Wirtschaft, Musik, Design und Kunst, Soziale Arbeit – und der Universität sowie der Pädagogischen Hochschule Luzern teil. Die vielfältige Zusammensetzung der Studierenden ermöglicht es, die Menschenrechtsthematik aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und zu analysieren. Die Studierenden schätzen hierbei den Austausch mit Kommilitonen aus anderen Disziplinen sehr. Das Thema der Menschenrechte erweist sich als besonders geeignet, um die heute geforderte Transdisziplinarität und Interprofessionalität zu erlernen und einzuüben (Staub-Bernasconi, 2004).

Fazit

Die Soziale Arbeit hat den hohen Anspruch, Menschenrechte als politische und soziale Rechte zu verwirklichen und diese als Maßstab für die eigene Praxis und Theorie zu verstehen. Die Respektierung und die Umsetzung von Menschenrechten sind deshalb zentrale Anliegen, aber auch ständige Herausforderung im beruflichen Alltag von SozialarbeiterInnen. Die Einhaltung der Menschenrechte ist eine Aufgabe, der sich die Verantwortlichen auf verschiedensten Ebenen immer wieder neu zu stellen haben. Die Soziale Arbeit ist dabei besonders gefordert, weil sie es mit Menschen in schwierigen Lebenslagen zu tun hat und ihre Hilfe an der Schnittstelle zwischen staatlicher Autorität und Individuum angesiedelt ist. Gerade hier ist das Bewusstsein für die Bedeutung der Menschenrechte besonders wichtig.

Literatur

- Akkaya, G. (2009). Menschenrecht als integraler Bestandteil der Ausbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*, 41(7/8), 15-17.
- Akkaya, G. (2010). Menschenrechte in der Sozialen Arbeit. In G. Akkaya & L. Haack (Hrsg.), *Werkstattheft Menschenrechte*. (S. 7-11). Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Akkaya, G. (2011). Menschenrechtsbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. In H. Walz, I. Teske & E. Martin (Hrsg.), *Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln* (S. 289-295). Luzern: Budrich.
- Bielefeldt, H. (2007). *Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus*. Bielefeld: Transcript.
- Bielefeldt, H. & Tirsch, O. (2006). *Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung. Was sind Menschenrechte?* Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Deutsches Institut für Menschenrechte, Europarat & Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2005). *Kompass. Ein Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Hamm, B. (2003). *Menschenrechte. Ein Grundlagenbuch*. Opladen: Leske + Budrich.
- Riedel, E. (1999). Der Internationale Menschenrechtsschutz – Eine Einführung. In Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Menschenrechte – Dokumente und Deklarationen* (S. 11-36). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Staub-Bernasconi, S. (2004). Menschenrechtsbildung in der Sozialen Arbeit – ein Master of Social Work. In C. Mahler & A. Mihr (Hrsg.), *Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven* (S. 245-258). Wiesbaden: VS.
- Staub-Bernasconi, S. (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern: Haupt.
- Staub-Bernasconi, S. (2008). Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? *Widersprüche*, 28(1), 9-32.
- Vereinte Nationen, Zentrum für Menschenrechte, Internationaler Verband der SozialarbeiterInnen (IFSW) & Internationale Vereinigung der Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit (IASSW) (1997). *Menschenrechte und Soziale Arbeit. Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit und für den Sozialarbeitsberuf*. Weingarten: Fachhochschule Ravensburg-Weingarten.
- Vereinte Nationen (2000). *Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 11. Januar 2000*. Berlin: (UN-Dokument E/C12/4/Add. 3.)



Sächsisches Institut
für methodenübergreifende
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
(SIMKI) e.V.
an der Hochschule Mittweida

bietet an:

**Staatlich anerkannte
Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie**

in Kombination und Integration mit dem akkreditierten

**Masterstudiengang (MA) der Hochschule Mittweida
»Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen«**

Bewerber/innen können weiterhin ausschließlich die SIMKI-Approbationsausbildung oder den Masterstudiengang absolvieren.

Doch stellt die Kombination und Integration beider Bildungsgänge eine hoch-attraktive Möglichkeit für Sozialberufe (FH) dar, einen heilkundlichen Beruf mit Zugang zum höheren Dienst auf gleicher Augenhöhe mit Psycholog/innen und Ärzt/innen auszuüben.

**Ein neuer Kurs beginnt im März 2013. Bewerbungsschluss ist am 31. August 2012.
Alle zwei Jahre beginnt ein neuer Ausbildungsgang.**

Zulassungsvoraussetzungen sind: Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor, Master / jeweils Uni oder FH) in Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik u.Ä.

Die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten stellt gerade für akademische Sozialberufe eine interessante und attraktive Option dar.

Weitere Informationen bzw. Bewerbungsunterlagen bitte anfordern bei:

SIMKI e.V. an der Hochschule Mittweida

Döbelner Str. 58

04741 Roßwein

Tel. 034322-69568 / Fax -69569

Email: zurhorst@hs-mittweida.de oder simki@hs-mittweida.de

Sie können uns auch gerne im Internet besuchen unter: www.simki.org